

FAQ

Pfarrreiratswahlen

Wann wird gewählt?

Die Pfarrreiratswahl findet am 8./9. November 2025 statt.

Je nach Wahlhandlung kann wie folgt gewählt werden:

- Urnenwahl und Briefwahl auf Antrag (§§ 19, 20 PR-WO)
- Allgemeine Onlinewahl und Briefwahl auf Antrag (§ 1 Allg. Online-WO und § 20 WO)
- Urnenwahl, Allgemeine Onlinewahl und Briefwahl auf Antrag (§§ 19, 20 PR-WO und § 1 Allg. Online-WO)
- Zzgl. Filialbriefwahl (§ 21 PR-WO)
- Urnenwahl in einer Pfarrversammlung oder Gemeindeversammlung (§ 22 PR-WO).

Bis wann ist was zu entscheiden?

Der Ablaufplan ist im Kirchlichen Amtsblatt vom 01.04.25 veröffentlicht. Sie finden ihn nachstehend und im Wahlmanagementprogramm Elektra.

Ablaufplan Pfarrreiratswahl Allgemeine Onlinewahl (mit Briefwahl auf Antrag/ggfs. Urnenwahl)

https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/Wahlen/2025-03-Ablaufplan-PR-Allg-Onlinewahl.pdf

Ablaufplan Pfarrreiratswahl Urnenwahl (mit Briefwahl auf Antrag)

https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/Wahlen/2025-03-Ablaufplan-Urnenwahl.pdf

Wo können Anträge gestellt werden?

Abweichungen von der Satzung bedürfen einer Genehmigung der Bischöflichen Behörde. Diese Anträge können im Wahlmanagementprogramm Elektra gestellt werden.

Wo kann ich die Statuten für Pfarrreiräte und die neue Wahlordnung herunterladen/bestellen?

Satzung für Pfarrreiräte:

https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/Wahlen/2025-01-Satzung-Pfarreiraete.pdf

Wahlordnung für Pfarrreiräte:

https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/Wahlen/2025-01-Wahlordnung-Pfarreirat.pdf

Stand 10.04.2025

Wahlordnung für die Allgemeine Onlinewahl:

https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/Wahlen/2025-03-Wahlordnung-Allg-Onlinewahl-PR-KV.pdf

Gedruckte Exemplare:

Gerne senden wir Ihnen gedruckte Exemplare zu. Bitte melden Sie sich über das Bestellformular:

<https://forms.office.com/e/hkRGxCW19n>

Wie viele Mitglieder können gewählt werden?

In den Pfarreirat können zwischen 5-14 Personen gewählt werden. Die Größe des Pfarreirates ist nicht mehr abhängig von der Anzahl der Katholiken in der Pfarrei. Der jetzige Pfarreirat entscheidet über die Größe und Zusammensetzung des künftigen Pfarreirates und soll dabei die Situation in der Pfarrei berücksichtigen. Wie groß soll der zukünftige Pfarreirat werden? Wie viele Menschen sollen gewählt werden? Soll es delegierte Mitglieder geben? Wie wird die Zusammensetzung gestaltet? Vorgaben dazu enthält § 3 (PR-Satzung).

Wahlberechtigung § 4 (PR-Satzung)

Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben, das 14. Lebensjahr vollendet haben und weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen sind.

Ausnahmen werden in § 4 (PR-Satzung) beschrieben.

Personen mit Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde können nicht gewählt werden.

Ein Mitarbeiter der Zentralrendantur kann grundsätzlich für die Wahl zum Pfarreirat aufgestellt werden. Die Mitarbeitenden sind weder in der Kirchengemeinde angestellt (Hinderungsgrund nach § 4 Abs. 4 Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster), noch sind sie mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut (Hinderungsgrund nach § 4 Abs. 6).

Bei den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung gilt eben jener § 4 Abs. 4. Handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung oder eine Nebentätigkeit, das heißt, es gibt ein weiteres Beschäftigungsverhältnis als Haupttätigkeit, erfüllt die Person die Voraussetzung für die Wählbarkeit. Ansonsten ist eine weitere Mitarbeit als Gast (sachkundige Experten zu spezifischen Themen) oder in Ausschüssen möglich. Die Regelungen zu den Ausschüssen finden Sie unter § 11 (PR-Satzung).

Für die Wählbarkeitsvoraussetzungen kommt es auf den Zeitpunkt des Wahltermins an. Geht man als Angestellter der Kirchengemeinde kurze Zeit später in den Ruhestand, kann man sich leider nicht zur Wahl aufstellen lassen.

Mitarbeit in einem Ausschuss, Arbeits- bzw. Projektgruppe

Auch Personen, die nach § 4 Abs. 4 Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster nicht wählbar sind, können in einem Ausschuss, einer Arbeits- bzw. Projektgruppe mitarbeiten (vgl. § 11 Abs. 2 Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster). Dieser Ausschuss muss durch den Pfarreirat eingerichtet werden. Auch können Mitglieder des Ausschusses an den Sitzungen des Pfarreirates teilnehmen. Hierbei ist § 8 Abs. 7 der Satzung zu beachten. Ein Stimmrecht besteht nicht.

Wahlvorstand (§ 11 PR-Wahlordnung)

Der bisherige Pfarreirat wählt den Wahlvorstand. Es müssen nicht die Mitglieder des Pfarreirates in den Wahlvorstand gewählt werden.

Bedingung ist, dass es wahlberechtigte Mitglieder der Pfarrei sind (siehe § 4 PR-Satzung).

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Ist es möglich, einen gemeinsamen Wahlvorstand für PR- und KV-Wahlen zu bestimmen?

Für jede Wahl bedarf es einen eigenen Wahlvorstand gem. § 11 (PR-Wahlordnung).

Rein theoretisch können der Wahlvorstand der Pfarreiratswahl und der Wahlvorstand der Kirchenvorstandswahl identisch sein. Sie müssen jeweils die Aufgaben der Wahl erfüllen und getrennte Entscheidungen und Protokolle führen. Dies ist in der Umsetzung im Wahllokal und bei der Auszählung schwer möglich (siehe § 25 PR-Wahlordnung).

Wahlhelfende § 12 (PR-Wahlordnung)

„Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, insbesondere in den einzelnen Wahllokalen, kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer (Wahlhelfende) bestellen, die wahlberechtigt sein müssen. **Kandidatinnen** oder Kandidaten für die Wahl des Pfarreirates können dem Wahlvorstand sowie den Wahlhelfenden nicht angehören. Zur Entlastung des Ehrenamts können zur Organisation der Wahl hauptamtliche Kräfte (wie z. B. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrbüros oder Verwaltungsreferentinnen und Verwaltungsreferenten sowie die Verwaltungsleitungen) herangezogen werden.“

Wahlverfahren bei einheitlicher Wahl in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden (§ 5 PR-Wahlordnung)

Paritätische Wahl

Im Falle der paritätischen Wahl wird aus jeder Gemeinde die gleiche Zahl zu wählender Mitglieder gewählt.

Proportionale Wahl

Im Fall der proportionalen Wahl wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder im Verhältnis zu der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder in den Gemeinden festgelegt.

Modifizierte proportionale Wahl

Im Falle der modifiziert proportionalen Wahl orientiert sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Gemeinden an der Verteilung im Fall der proportionalen Wahl, kann aber unter Berücksichtigung ortsspezifischer oder pastoralen Kriterien abweichend festgelegt werden. Der Pfarreirat bestimmt einen Proporzschlüssel.